

Gemeinsamer Vorschlag von BWE und VKU:

Ertüchtigung von Verteilnetzen. Beschleunigter Netzausbau durch Regulierungsänderung

1. Das Wichtigste in Kürze

1.1. Ausgangslage

Die Verteilnetze spielen beim Voranschreiten der Energiewende und auf dem Weg Deutschlands zur Treibhausgasneutralität bis 2045 eine entscheidende Rolle. Der Anschluss von Erneuerbare Energien-Anlagen erfolgt zu weit überwiegenden Teilen auf Ebene des Verteilnetzes, also auf Mittel- oder Hochspannungsebene bis maximal 110 kV. Auch die für die Energiewende ebenfalls zentralen Batteriespeicher werden häufig auf dieser Spannungsebene angeschlossen. Die bisherige Netzstruktur ist aber auf eine zentrale Erzeugung von Energie ausgelegt und steht mit der Dezentralisierung durch die Erneuerbaren Energien vor großen Herausforderungen. Die Netzkomplexität nimmt daher zu: Statt zentraler Kraftwerke müssen künftig vielzählige Erzeugungs- und Speicheranlagen in die Verteilnetze integriert werden und ansteuerbar sein.

Neben dem Ausbau der Übertragungsnetze müssen daher auch Engpässen auf Ebene der Verteilnetze zügig verringert werden, der Netzausbau muss vereinfacht und Kosten dafür müssen reduziert werden.

1.2. Regulatorische Vorschläge:

Um eine Beschleunigung, Vereinfachung und dadurch Kostensenkungen der Ausbaumaßnahmen zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf dieses Positionspapiers im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Neben dem Tatbestandsmerkmal des „überragenden öffentlichen Interesses“, welches Dank der Anpassungen in § 14d Abs. 10 EnWG, nunmehr auch auf das Verteilnetz Anwendung findet, schlagen wir weitere Erleichterungen vor um Antragstellung und Genehmigungsverfahren maßgeblich zu erleichtern und zu beschleunigen.
- Durch eine Anhebung der Schwellenwerte für die UVP von 110 kV-Leitungen wird der unionsrechtlich zulässige Rahmen zugunsten von Beschleunigung und Vereinfachung ausgeschöpft und eine Überregulierung auf nationaler Ebene verhindert.
- Durch eine Ausweitung der Anzeigerfordernisse und damit verbundene Fristenregelungen wird unnötiger Verwaltungsaufwand für lediglich geringfügige Änderungen und Ertüchtigungen, die erfahrungsgemäß nur geringe Umweltauswirkungen haben deutlich reduziert.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze und zur ausgewogenen Finanzierung des Netzausbau vom 10. Dezember 2024

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, Genehmigungsverfahren für geringfügige Ertüchtigungsmaßnahmen in Verteilnetzen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dies ist notwendig, um die Leistungsfähigkeit der Netze zeitnah zu erhöhen und so den Herausforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Denn gerade das Verteilnetz spielt für die Netzanbindung von Erneuerbare Energien-Anlagen und Energiespeichern eine zentrale Rolle.

Bisher mussten selbst kleinere bauliche Maßnahmen zur Ertüchtigung von Verteilnetzen aufwendige Genehmigungsprozesse durchlaufen, obwohl ihre Auswirkungen auf Umwelt und Lärmbelastung oft vernachlässigbar sind. Dies führte zu unnötigem bürokratischem Aufwand und höheren Kosten, die sich indirekt in den Netzentgelten niederschlugen.

Durch die Ausweitung des überragenden öffentlichen Interesses in § 14d Abs. 10 EnWG ist der erste Schritt bereits getan. Zusätzlich sollen die Anhebung der UVP-Schwellenwerte und die Ausweitung von Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren den bürokratischen Aufwand und die damit verbundenen erheblichen Planungs- und Verwaltungskosten reduzieren, so dass bestehende Netzkapazitäten besser genutzt und zusätzliche Netzkapazitäten schneller und kostengünstiger beschafft werden können.

2.1. Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

2.1.1. § 3 EnWG wird wie folgt geändert

Die Legaldefinition dient der Abgrenzung von Ertüchtigungsmaßnahmen gegenüber Änderungs- und Errichtungsmaßnahmen.

*Nach Nummer 18c wird die folgende Nummer **18d** eingefügt:*

„Ertüchtigung

geringfügige bauliche Maßnahmen, die eine Erhöhung des Mastes um maximal 20 Prozent zur Folge haben sowie sonstige geringfügige bauliche Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung eines sicheren Leitungsbetriebs oder der Neuanbindung von Erneuerbare Energien-Anlagen dienen.“

Die bisherigen Nummer 18d und 18e werden zu Nummern 18e und 18f.

2.1.2. § 43 wird wie folgt geändert

Die Änderung dient der Reduzierung der Planfeststellungspflichten zugunsten kleinerer Leitungsprojekte, die in der Regel keine so erheblichen Auswirkungen entfalten, dass sie eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens bedürften.

a) § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch folgende Nummer 1 ersetzt:

„Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen

- a) *Bahnstromfernleitungen und*
 - b) *Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200m weniger als 10 km, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen,“*
 - b) § 43 Absatz 2: *Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können durch Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugelassen werden:*
 - c) *Nummer 5: die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Freileitung mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, weniger als 10km, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt, oder einer Bahnstromfernleitung, sofern diese Leitungen mit einer Leitung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 auf einem Mehrfachgestänge geführt werden und in das Planfeststellungsverfahren für diese Leitung integriert werden; Gleichermaßen gilt für Erdkabel mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, sofern diese im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder nach den Nummern 2 bis 4 mit verlegt werden,*
 - d) *Nach Nummer 10: wird folgende Nummer 11 eingefügt:*
- „die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 km, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt.“*

2.1.3. § 43f wird wie folgt geändert

Die Änderung dient der Gleichstellung von Ertüchtigungsmaßnahmen mit unwesentlichen Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen, die auch bislang schon von der Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens befreit waren.

Gleichzeitig werden in Absatz 2 auch die Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erweitert. Die Änderung ist mit den völker- und europarechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar, da für Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 200 kV nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie nicht zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Ausgestaltung etwaiger Prüfungen und Definition von Schwellenwerten obliegt damit allein den Mitgliedstaaten.

Schließlich wird eine Zustimmungsfiktion eingeführt, um den in der Praxis vorherrschenden erheblichen Wartezeiten auf die behördliche Entscheidung nach § 43f Absatz 4 Satz 4 EnWG zu begegnen. Die Entscheidung war auch bisher fristgebunden, die Versäumung der Frist blieb jedoch ohne Rechtsfolgen.

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Unwesentliche Ertüchtigungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen werden anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen. Eine Ertüchtigung, Änderung oder Erweiterung ist dann unwesentlich, wenn

1. *nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Absatz 2 hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,*
 2. *andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,*
 3. *Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“*
- b) *Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Absatz 2 Satz 1 ersetzt:*

„Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ertüchtigung, Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei

1. *Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nach § 43l Absatz 4,*
 2. *Umbeseilungen einschließlich des Einsatzes von Hochtemperaturseilen und Bündelleitern, auch wenn damit eine Veränderung des Durchmessers der Leitung verbunden ist,*
 3. *Zubeseilungen oder*
 4. *standortnahe Maständerungen oder Mastenhöhungen um bis zu 20 Prozent.“*
- c) *In § 43f Absatz 3 wird vor „Änderung oder Erweiterung“ das Wort „Ertüchtigung,“ eingefügt.*

- d) *Nach § 43f Absatz 4 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:*

„(4) Die Bestätigung der Freistellung von einem förmlichen Verfahren gilt als erteilt, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 die Durchführung eines förmlichen Verfahrens angeordnet hat.“

Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

- e) *In § 43f Absatz 4 Satz 5 (neu) werden nach „im Falle des Absatzes 2“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ gestrichen.*
- f) *Nach § 43f Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:*

„Nicht als Ertüchtigung, Änderung oder Erweiterung im Sinne des Absatzes 1 gilt eine bauliche Maßnahme, die nur den Austausch von alten Anlagenteilen gegen baulich identische oder baulich nicht identische, betrieblich und funktionell aber vergleichbare Anlagenteile beinhaltet, soweit der Stand der Technik eingehalten wird.“

2.2. Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Änderung dient der Anhebung der Schwellenwerte für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf der 110 kV-Ebene. Die Planungs- und Genehmigungspraxis zeigt, dass Leitungs- vorhaben unter 5 km regelmäßig nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen. Die

Vorbereitung und Durchführung auch einer bloßen UVP-Vorprüfung hat belastete diese Vorhaben bisher zeitlich und finanziell enorm belastet, ohne dass die Prüfung zu einem wesentlichen Erkenntnisgewinn beitrug.

Die Änderung ist mit den völker- und europarechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar, da für Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 200 kV nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie nicht zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Ausgestaltung etwaiger Prüfungen und Definition von Schwellenwerten obliegt damit allein den Mitgliedstaaten.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") wird wie folgt geändert:*

19.	Leitungsanlagen und andere Anlagen		
19.1	<i>Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit</i>		
19.1.1	<i>einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,</i>	X	
19.1.2	<i>einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,</i>		A
19.1.3	<i>einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,</i>		A
19.1.4	<i>einer Länge von über 200 Metern und weniger als 510 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt</i>		S
19.1.5	<i>einer Länge von bis zu 200 Metern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt</i>		S

Ansprechpersonen

Philine Derouiche | Leiterin Justiziariat BWE | p.derouiche@wind-energie.de

Rainer Stock | Stv. Abteilungsleiter Energiewirtschaft VKU | stock@vku.de

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.

EUREF-Campus 16
10829 Berlin

030 21234121 0

info@wind-energie.de

www.wind-energie.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Datum

14. März 2025